

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Wilhelm Büchner Hochschule
Ggf. Standort	Darmstadt

Studiengang 01	Elektro- und Informationstechnik (ehemals Elektrotechnik)		
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.) Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 (bzw. 4 mit Homogenisierungsphase)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 (bzw. 120 mit Homogenisierungsphase)		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.01.2018		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Nicht beschränkt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	22	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	01.10.2018 – 28.02.2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	18.07.2022

Studiengang 02	Mechatronik		
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.) Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 (bzw. 4 mit Homogenisierungsphase)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 (bzw. 120 mit Homogenisierungsphase)		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.07.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Nicht beschränkt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.04.2016 – 28.02.2022		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....5

 Studiengang 015

 Studiengang 026

Kurzprofile der Studiengänge7

 Studiengang 017

 Studiengang 028

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....9

 Studiengang 019

 Studiengang 0210

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien11

 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 11

 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 11

 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)11

 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....12

 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 12

 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)13

 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)13

 8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)13

 9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 14

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien15

 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....15

 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....15

 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)15

 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)22

 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)22

 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....26

 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)27

 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)29

 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)31

 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)32

 2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....34

 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)35

 2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)37

 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....37

 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....39

 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)40

 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)40

 2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)40

 2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....40

III Begutachtungsverfahren41

 1 Allgemeine Hinweise41

 2 Rechtliche Grundlagen.....41

3	Gutachtergremium.....	41
IV	Datenblatt	42
1	Daten zu den Studiengängen.....	42
1.1	Studiengang 01	42
1.2	Studiengang 02	43
2	Daten zur Akkreditierung.....	45
2.1	Studiengang 01	45
2.2	Studiengang 02	45
V	Glossar	46
	Anhang.....	47



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofile der Studiengänge

Die Wilhelm Büchner Hochschule ist eine Fernhochschule in privater Trägerschaft mit Sitz in Darmstadt. Sie gliedert sich in die fünf Fachbereiche Informatik, Ingenieurwissenschaften, Energie, Umwelt- und Verfahrenstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Technologiemanagement sowie Design. Die Hochschule wurde 1996 gegründet und hat derzeit etwa 6000 Studierende.

Die primäre Lehrmethode der Hochschule ist das Fernstudium mit begleitenden Präsenz- und Onlineveranstaltungen. Wissensvermittlung und -aneignung geschieht überwiegend im Heimstudium unter Einsatz speziell für das Fernstudium angefertigter Materialien in Form von Studienheften, Fachliteratur und multimedial unterstützten Lehrangeboten. Die räumliche Trennung von Lehrenden und Lernenden wird insbesondere durch den Online-Campus überbrückt. Diese Kommunikations- und Lernplattform ist die zentrale Schnittstelle für alle Belange rund um das Studium.

Studiengang 01

Die inhaltliche Struktur des Studiengangs „Elektro- und Informationstechnik“ (M.Eng./M.Sc.), ehem. „Elektrotechnik“ (M.Eng.), ist von der Zielsetzung geprägt, durch das Vertiefen, Spezialisieren oder Erweitern des im Bachelorstudium und ggf. in der Berufspraxis erworbenen Wissens und Könnens die Absolventen und Absolventinnen zu befähigen, auf wechselnde Anforderungen im Arbeitsmarkt zu reagieren und sich in aktuelle technische Entwicklungen schnell und selbstständig einzuarbeiten.

Im vergangenen Akkreditierungszeitraum wurden die Vertiefungsrichtungen „Allgemeine Elektrotechnik“, „Embedded Systems“, „Theoretische Elektrotechnik“ und „Sustainability Technologies“ eingeführt, sodass nun je nach Wahl neben der Abschlussbezeichnung Master of Engineering (M.Eng.) auch die Bezeichnung Master of Science (M.Sc.) erreicht werden kann. Während die klassischen ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungen mit dem Abschlussgrad M. Eng. abschließen, wird für die beiden Vertiefungsrichtungen „Theoretische Elektrotechnik“ bzw. „Sustainability Technologies“ ein besonderer mathematischer-ingenieurwissenschaftlicher bzw. techno-ökonomischer Schwerpunkt gesetzt. Den Studierenden soll mit diesen Neuerungen u.a. ein Weg zur Promotion eröffnet werden; der WBH soll hingegen die Möglichkeit eröffnet werden, geeignete Kandidaten und Kandidatinnen für kooperative Promotionen zu identifizieren.

Der Studiengang richtet sich weiterhin an Studieninteressierte mit einem einschlägigen ersten Hochschulabschluss.

Der Studiengang ist kostenpflichtig.

Studiengang 02

Die inhaltliche Struktur des Studiengangs „Mechatronik“ (M.Eng./M.Sc.) ist von der Zielsetzung geprägt, durch das Vertiefen, Spezialisieren oder Erweitern des im Bachelorstudium und ggf. in der Berufspraxis erworbenen Wissens und Könnens die Studierenden zu befähigen, auf wechselnde Anforderungen im Arbeitsmarkt zu reagieren und sich in aktuelle technische Entwicklungen schnell und selbstständig einzuarbeiten.

Im vergangenen Akkreditierungszeitraum wurden die Vertiefungsrichtungen „Allgemeine Mechatronik“, „Robotik“, „Advanced Mechatronics“ und „Sustainability Technologies“ eingeführt, sodass nun je nach Wahl neben der Abschlussbezeichnung Master of Engineering (M.Eng.) auch die Bezeichnung Master of Science (M.Sc.) erreicht werden kann. Während die klassischen ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungen mit dem Abschlussgrad Master of Engineering (M. Eng.) abschließen, wird für die beiden Vertiefungsrichtungen „Advanced Mechatronics“ bzw. „Sustainability Technologies“ ein besonderer mathematischer-ingenieurwissenschaftlicher bzw. techno-ökonomischer Schwerpunkt gesetzt. Den Studierenden soll mit diesen Neuerungen u.a. ein Weg zur Promotion eröffnet werden; der WBH soll hingegen die Möglichkeit eröffnet werden, geeignete Kandidaten und Kandidatinnen für kooperative Promotionen zu identifizieren.

Der Studiengang richtet sich weiterhin an Studieninteressierte mit einem einschlägigen ersten Hochschulabschluss.

Der Studiengang ist kostenpflichtig.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01

Bei der Begutachtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Elektro- und Informationstechnik“ (M.Sc./M.Eng.) gelangt das Gutachtergremium zu einem insgesamt positiven Ergebnis.

Die Besonderheit des Studiengangs liegt in seiner polyvalenten Abschlussbezeichnung, die sich aus der gewählten Vertiefungsrichtung ergibt. Das Studienprogramm bietet zudem eine gute Möglichkeit, auch neben einer Berufstätigkeit eine akademische Qualifikation zu erlangen und Wissen sowie berufliche Chancen zu erweitern. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere das Angebot einer gebührenfreien Verlängerung der Betreuungszeit von 50% der regulären Studiendauer als lobenswert erachtet.

Die Neuerungen in Struktur und Inhalten berücksichtigen die Anregungen und Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung, indem Synergieeffekte durch eine vergleichbare hochschulweite Struktur und Modularität zugunsten einer besseren Transparenz und Mobilität genutzt werden. Zudem gewähren die vier Vertiefungsrichtungen eine gezielte Wissensvermittlung und -verbreiterung mit der Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung in verschiedenen Bereichen.

Der Anteil der sichtbar elektrotechnischen Inhalte erschien dem Gutachtergremium insbesondere hinsichtlich der Vertiefungsrichtung „Sustainability Technologies“ zunächst eher gering. Dies wurde jedoch im Verlauf Gespräche mit den Hochschulvertretungen plausibel und überzeugend zerstreut, indem die profilschärfenden Module betont wurden.

Insgesamt kann eine gute Studienqualität bestätigt werden. Das Gremium vertraut auf eine angemessene Weiterentwicklung, die während der Gespräche bereits skizziert wurde. Hinsichtlich der Lernmaterialien wurden beispielsweise Lernvideos, die von den Studierenden sehr gelobt wurden, als ausbaufähiges Lernmedium vorgestellt.

In den Gesprächen mit den Studierenden zeigte sich zudem der Wunsch, dass Korrekturmeldungen an den Studienheften noch proaktiver bearbeitet werden. Feedbackoptionen über das online Tool sollten daher weiterhin optimiert und den Studierenden nachhaltig kommuniziert werden.

Die Ausstattung der Hochschule ist angemessen. Neben eigenen Laboren (u.a. ein virtuelles Roboterlabor, Embedded Systems Labor) werden auch Labore mittels Kooperationen, z.B. mit der Jade Hochschule, genutzt. Lediglich beim Zugang zur Fachliteratur wird Erweiterungspotenzial gesehen, welcher von der Hochschulleitung bereits angestrebt wird.

Studiengang 02

Die Wilhelm Büchner Hochschule bietet den inhaltlich überarbeiteten Studiengang „Mechatronik“ (M.Sc./M.Eng.) als konsekutiven, dreisemestrigen Masterstudiengang an, der auch neben dem Beruf studierbar ist. Die Inhalte gliedern sich nachvollziehbar in einem Kernbereich, eine profildbildende Vertiefung und fachübergreifende Ergänzungen. Einen weiteren großen Anteil bildet die Masterarbeit und einen Masterkolleg zur wissenschaftlichen Aufarbeitung. Die angebotenen Vertiefungsrichtungen bestehen aus jeweils drei Pflichtmodulen und zwei frei zu wählenden Wahlpflichtmodulen. Die Module selbst sind klar strukturiert und werden relativ unabhängig voneinander gelehrt. Somit kann ein großer Anteil des Studiums von den Studierenden individuell gewählt werden.

Gerade den überwiegend berufstätigen Studierenden bietet diese klare Gliederung unabhängiger Module einen deutlichen Vorteil, indem sie die Inhalte entsprechend ihrer individuellen Anforderungen und Ziele anpassen können.

Um möglichst vielen Studierenden den Zugang zum Masterstudiengang zu gewähren, wird eine vorgeschaltete Homogenisierungsphase angeboten, die aus klassischen Standardmodulen der Fachdisziplin besteht. Auch diese Inhalte wurden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs überarbeitet. Außerdem wurden im Akkreditierungszeitraum weitere Module des Kernbereichs und der Vertiefungsrichtungen überarbeitet und neu strukturiert. Dadurch soll der Studiengang den Marktanforderungen angepasst werden und neue Schwerpunkte gelegt werden. Die Inhalte entsprechen unterschiedlichen Teilgebieten aus dem großen Umfeld der Mechatronik. Sie ermöglichen damit die individuelle Ausrichtung der Studierenden.

Die an der WBH etablierten Beratungs- und Betreuungsstrukturen sowie vorhandene Ressourcen können als angemessen bewertet werden. Die installierten Qualitätssicherungsmaßnahmen sind darüber hinaus geeignet, eine stetige Weiterentwicklung des Studienprogramms unter Einbezug der Studierendenschaft zu gewährleisten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide begutachteten Masterstudiengänge sind Vollzeitstudiengänge mit einem Workload von 90 ECTS-Punkten und umfassen regelhaft 3 Semester. Dies ist in § 4 (1) der jeweiligen Prüfungsordnung hinterlegt. Beide begutachteten Studiengänge werden als Fernstudiengänge angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge können gem. § 2 (6) der jeweiligen Prüfungsordnung bei einem erfolgreich absolvierten, fachlich einschlägigen Bachelorstudium konsekutiv studiert werden. Im Selbstbericht werden die Studiengänge als anwendungsorientiert beschrieben.

Beide begutachteten Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 6 Monaten (§ 6 (1) der jeweiligen Prüfungsordnung) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 23 (2) der Allgemeinen Bestimmungen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für die begutachteten konsekutiven Masterstudiengänge sind in § 2 der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt. Darin werden neben einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auch Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 GER vorausgesetzt. Bei fehlenden Grundlagenkenntnissen oder einem Bachelorabschluss von weniger als 210

ECTS-Punkten ist für die Zulassung eine Homogenisierungsphase von 30 ECTS-Punkten vorgesehen, in deren Rahmen fehlende Voraussetzungen nachgeholt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 7 der jeweiligen Prüfungsordnung wird nach erfolgreichem Abschluss der begutachteten Studiengänge der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet je nach Wahl der Vertiefungsrichtung und damit je nach fachlicher Ausrichtung in beiden Studiengängen entweder Master of Engineering (M.Eng.) oder Master of Science (M.Sc.).

Für beide begutachteten Studiengänge liegen Diploma Supplements vor, die über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft geben. Für jede Vertiefungsrichtung liegt ein eigenes Diploma Supplement vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide begutachteten Studiengänge umfassen inklusive dem Abschlussmodul 11 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches in beiden begutachteten Studiengängen 24 ECTS-Punkte umfasst, und dem Modul „Masterkolleg“, welches 12 ECTS-Punkte umfasst und sich über zwei Semester erstreckt, umfassen alle Module 6 ECTS-Punkte.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO angeführten Punkte, wobei die Häufigkeit der Modulangebote im übergreifenden Kapitel 1.4.2 des jeweiligen Modulhandbuchs mit mind. viermal im Jahr angegeben ist.

In § 24 (2) der Allgemeinen Bestimmungen ist verankert, dass auf Antrag des bzw. der Geprüften eine ECTS-Notenverteilungsskala gemäß ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission den Abschlussunterlagen beigefügt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module der begutachteten Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 5 (4) der Allgemeinen Bestimmungen mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte.

Beide begutachteten Studiengänge sind durch einen (je nach Voraussetzungen obligatorischen) standardisierten Vorkurs (Homogenisierungsphase) so ausgelegt, dass die Studierenden mit Abschluss des Masterprogramms insgesamt 300 ECTS-Punkte erreichen.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit in beiden begutachteten Studiengängen 24 ECTS-Punkte, wovon laut Modulhandbuch 3 ECTS-Punkte für das Kolloquium berechnet werden. Die Bearbeitungsdauer ist mit 6 Monaten angegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Gespräche zwischen Gutachtergremium und Statusgruppen der WBH konnten Fragen zu allen akkreditierungsrelevanten Bereichen geklärt werden.

Der Umgang mit den Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung wird als angemessen wahrgenommen. Dies betrifft beispielsweise eine verbesserte Kommunikation mit den Studierenden durch die Weiterentwicklung des Online-Tools, besonders aber die deutliche Erweiterung des Wahlbereichs mit der neu eingeführten Option polyvalenter Abschlussbezeichnungen. Im besonderen Fokus stand die Diskussion um die Sicherstellung ausreichend fachspezifischer Studieninhalte bei bestimmten Wahlkombinationen, aber auch die Studierbarkeit innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit im Kontext des Fernstudiums wurde vor dem Hintergrund unterschiedlicher Ansprüche und Pläne der Studierenden eingehend diskutiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

§ 3 der jeweiligen Prüfungsordnung definiert die Studienziele für beide begutachteten Studiengänge folgendermaßen:

„(1) Der Master-Studiengang [Studiengangstitel] hat das Ziel, Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf Master-Ebene entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse zu vermitteln. (2) Der Master-Studiengang vertieft die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Ingenieurwesens in der [Elektro- und Informationstechnik bzw. Mechatronik]. Der Studiengang vertieft die Lösungskompetenz der Studierenden für komplexe Probleme bei unvollständiger Information. Dies erfordert ein hohes Maß an selbstständiger Eigenleistung und Organisation, Abstraktionsvermögen und Denken in Systemzusammenhängen. Die im Studienverlauf eingesetzten methodischen Arbeitsweisen unterstützen die Studierenden bei der Anwendung dieser Vorgehensweise. (3) Gemäß Studienakkreditierungsverordnung (StAkkVO) §6 in der jeweils gültigen Fassung, wird der Abschlussgrad nach Wahl der Vertiefung vergeben. Der Abschlussgrad M. Sc. vertieft die mathematischen und/oder die naturwissenschaftlichen Kenntnisse und kann den Zugang zur Promotion erleichtern.“

Durch die Ansiedlung im Fachbereich Ingenieurwissenschaften orientieren sich die begutachteten Studiengänge an der spezifischen technischen Ausrichtung der WBH. Übergreifend wird ein Lernen der Studierenden mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit angestrebt. Im Rahmen von Tutorien, Seminaren und vielfältigen Beratungsangeboten wird den Studierenden zudem vermittelt, gegenüber verschiedenen Statusgruppen fachlich zu kommunizieren.

Nach Einschätzung der WBH erwerben die in der Regel berufstätigen Studierenden durch die teils fachübergreifenden Studieninhalte in Verbindung mit den für das Fernstudium ohnehin notwendigen Persönlichkeitsmerkmalen (Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein) eine besondere Befähigung zum betrieblichen Mitdenken auf unterschiedlichen Ebenen.

Über Wahlpflichtmodule wird in beiden Studiengängen und allen Vertiefungen eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglicht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Elektro- und Informationstechnik (M.Eng./M.Sc.)

Sachstand

Nach Einschätzung der WBH bedarf es am Arbeitsmarkt zunehmend hochqualifizierter Elektrotechnik-Ingenieure, die über die naturwissenschaftlich-mathematischen und ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse hinaus mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung auch über IT-spezifische Fachkenntnisse und Methoden verfügen.

In der Vertiefung „Allgemeine Elektrotechnik“ soll zu der Abschlussbezeichnung Master of Engineering führen, indem den Studierenden ein breites Fachwissen aus unterschiedlichen Teildisziplinen der Elektrotechnik vermittelt wird.

Die Vertiefung „Theoretische Elektrotechnik“ soll zu der Abschlussbezeichnung Master of Science führen, indem eine fundierte Kenntnis über die Theorie und Berechnung elektromagnetischer Felder in konkreten technischen Anwendungskontexten, die systemtheoretische Betrachtungsweise elektromechanischer Systeme im weiten Feld der Sensorik und Aktorik sowie die tiefgehenden Simulationen antriebstechnischer Systeme und insbesondere die korrekte Interpretation von Simulationsergebnissen vermittelt werden. Die wesentlichen Qualifikationsziele dieser Vertiefung liegen demnach in der analytischen Denkweise und der systematisch geschulten Fähigkeit zur Abstraktion, Modellbildung und Simulation komplexer technischer Prozesse.

Die Vertiefung „Embedded Systems“ soll zu der Abschlussbezeichnung Master of Engineering führen und ist als anwendungsorientierte Vertiefungsrichtung konzipiert, die sich auf wissenschaftliche Konzepte, Methoden und Techniken der Informatik im Bereich eingebetteter Systeme und digitaler Technologien konzentriert. Den Studierenden werden geeignete Methoden der Hardware- und

Softwareentwicklung wie auch deren Anwendung nähergebracht und das notwendige Fachwissen über eingebettete Systeme als treibende Kraft im Bereich der IT und Industrie 4.0 vermittelt.

Die Vertiefung „Sustainability Technologies“ soll zu der Abschlussbezeichnung Master of Science führen, da sie techno-ökonomisch angelegt ist und anwendungsorientierte, unmittelbar praxisrelevante Schnittstellen-Kompetenz für die Gestaltung nachhaltigkeitsbezogener Systeminnovationen in relevanten Transformationsfeldern vermitteln soll. Transformationsbereiche in verschiedenen Branchen und Sektoren (wie Mobilität, Energie, Produktion und Konsum) werden als beruflich hoch-relevant eingeschätzt und bieten nach Einschätzung im Selbstbericht eine Anschlussfähigkeit an die nachhaltigkeitsbezogene Transformationsforschung sowie aktuelle Handlungsfelder und globale Nachhaltigkeitspolitik, wie etwa den UN Sustainable Development Goals, dem European Green Deal und weiteren Nachhaltigkeits-/ und Klimaschutzstrategien auf verschiedenen Handlungsebenen.

Neben fundiertem technischem Wissen sollen die Studierenden im Studiengang „Elektro- und Informationstechnik“ (M.Sc./M.Eng.) über naturwissenschaftlich-mathematische und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse hinaus mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung auch e IT-spezifische Fachkenntnisse und dazugehörige Methodenkompetenzen erreichen. Zur Vertiefung der Kompetenzen im Wissenschaftlichen Arbeiten soll auch die Einbindung der Studierenden in forschungsbezogene Themenstellungen des Fachbereichs beitragen.

Der Studiengang soll laut Selbstbericht den Zugang zu höher qualifizierten Tätigkeiten in der Industrie und Forschungseinrichtungen, aber auch dem Handel, dem Dienstleistungsgewerbe und dem öffentlichen Dienst ermöglichen. Dazu zählen internationale Großunternehmen ebenso wie kleine und mittelständische Unternehmen, die sich mit Fragen der Elektro- und Informationstechnik befassen. Beispiele für die Beschäftigungsfelder von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs benennt die WBH folgendermaßen (auf gehobener Ebene teils bis in die Führungsebene):

- Verfahrens-, Produktentwicklung,
- Management, Unternehmensführung,
- Fertigungs-, Produktionstechnik/Fertigungsplanung, -steuerung,
- Energietechnik,
- Softwareentwicklung,
- Forschung und Versuch,
- Anlagenprojektierung,
- Simulation, Datenverarbeitung,
- Projektmanagement, Qualitätsmanagement,

- Technischer Vertrieb,
- Gutachter-, Sachverständigentätigkeit,
- Instandhaltung und Montage,
- Lehrtätigkeit an Hochschulen.

Im Diploma Supplement sind die Lernergebnisse folgendermaßen abgebildet: „Das Konzept des Master-Studiengangs "Elektrotechnik und Informationstechnik" orientiert sich an den vom Fachbereichstag Elektrotechnik und Informationstechnik (FBTEI e. V.) und dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI e. V.) empfohlenen Rahmen- und Qualifikationszielen für elektrotechnische Studiengänge, die besonders auf interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften ausgerichtet sind. Der Studiengang vertieft ingenieurwissenschaftliche Grundkenntnisse an der Schnittstelle von elektrotechnischen und informationstechnischen Aufgabenstellungen. Darüber hinaus müssen forschungsbezogene Problemstellungen selbständig bearbeitet werden, was die Methodenkompetenz der Teilnehmer im Umfeld des wissenschaftlichen Arbeitens erweitert. Durch verschiedene Vertiefungsrichtungen, die einerseits anwendungsorientiert und andererseits forschungsorientiert angelegt sind, können die Studierenden ein individuelles Profil erstellen, das den Anforderungen des Arbeitsmarktes entspricht. Mit Wahlmodulen aus technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Themenbereichen können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studiengangs Wissen zu interdisziplinären Fragestellungen aufbauen. [...]“ (übersetzt aus dem Englischen)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Fazit des Gutachtergremiums verfügt der Studiengang über klar und sinnvoll definierte Qualifikationsziele in Prüfungsordnung wie auch im Diploma Supplement, die sich an der titelgebenden Fachdisziplin orientiert und zu einer nachvollziehbaren Abschlussbezeichnung führt. Es wird festgehalten, dass der Studiengang eine gute Ausbildung mit der zusätzlichen Möglichkeit der individuellen Spezialisierung auf überwiegend nachvollziehbare Weise bietet.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung bestehen insbesondere mit dem Blick auf Modultitel und Modulhandbuch Fragen zur inhaltlichen Einschlägigkeit der Studieninhalte, die zunächst die Frage aufgeworfen hat, wie die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sichergestellt werden kann (vgl. Kapitel Curriculum). Zum Abschluss der Diskussionen ist das Gutachtergremium jedoch einstimmig der Meinung, dass der Studiengang die formulierten Qualifikationsziele und Beschäftigungsprofile erreichen kann und auch die unterschiedlichen Abschlussbezeichnungen je nach Vertiefungsrichtung nachvollziehbar sind. Neben der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden werden auch Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung angemessen adressiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Mechatronik (M.Eng./M.Sc.)

Sachstand

Die inhaltliche Struktur des Studiengangs ist von der Zielsetzung geprägt, durch eine Vertiefung der Grundlagenausbildung und die Verbreiterung des Wissens in den Vertiefungsrichtungen die Studierenden zu befähigen, auf wechselnde Anforderungen im Arbeitsmarkt zu reagieren und sich in neue technische Entwicklungen einzuarbeiten. Der systemische Gedanke der Mechatronik – die Schaffung der Symbiose zwischen elektrotechnischen, informationstechnischen und maschinenbautechnischen Komponenten - wird im Kernbereich des Masterstudiengangs über die Module Höhere Regelungstechnik und Embedded Software Engineering aufgenommen und in unterschiedlicher Ausprägung in den Vertiefungsrichtungen fortgeführt. Die notwendige Methodenkompetenz sollen die Studierenden u.a. durch das Modul höhere mathematische Methoden erarbeiten, um technische Zusammenhänge in einfachen Modellen zusammenfassen und Strategien zur Lösung komplexer Probleme erarbeiten zu können. Die in den klassischen Studiengängen oftmals praktizierte Trennung zwischen Informatik, Maschinenbau und Elektrotechnik wird im begutachteten Studiengang laut Selbstbericht aufgehoben. Als Schnittstellenwissenschaft soll den Studierenden so die Möglichkeit geboten werden, ihre Ausbildung in einer für ihren Berufsweg förderlichen Richtung zu vertiefen.

Die Vertiefungsrichtung „Allgemeine Mechatronik“ führt zu der Abschlussbezeichnung Master of Engineering und soll die Studierenden befähigen, wirtschaftlich herstellbare, marktfähige Produkte zu entwickeln.

Ein weiteres, typisches Anwendungsgebiet der Mechatronik stellt die „Robotik“ dar. Die gleichnamige Vertiefungsrichtung führt ebenfalls zu der Abschlussbezeichnung Master of Engineering und bildet die Fortführung der Vertiefungsrichtung aus dem Bachelor-Studiengang der WBH.

Mit der Vertiefungsrichtung „Advanced Mechatronics“ wurde das akademische Profil laut Selbstbericht dahingehend weiterentwickelt, dass die mathematische, naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Ausrichtung der Module zu der Abschlussbezeichnung Master of Science führen soll. Fachlich wird dies über eine in hohem Maße theoretische, numerische und experimentelle Ausbildung umgesetzt, welche die Studierenden beispielsweise befähigt, rechnergestützte Simulationen im Bereich Finite-Elemente-Methode durchzuführen, Simulationsergebnisse bewerten zu können, komplexe Bewegungssteuerungen zu implementieren oder elektromechanische Systeme zu entwickeln. Die wesentlichen Qualifikationsziele dieser Vertiefung liegen folglich in der analytischen Denkweise und der systematisch geschulten Fähigkeit zur Abstraktion, Modellbildung und Simulation komplexer technischer Prozesse.

Über die Vertiefungsrichtung „Sustainability Technologies“ werden laut Selbstbericht aktuelle gesellschaftspolitische Themenstellungen aufgegriffen und in das Curriculum des ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs integriert. Beispiele hierfür sind Nachhaltigkeit in der Produktentwicklung, Unternehmensverantwortung, Digitale Ethik und Digitale Transformation, denen sich Ingenieure nicht entziehen können. Auch diese Vertiefung soll zu der Abschlussbezeichnung Master of Science führen.

Die Studierenden sollen lernen, sich im globalen Wissensmarkt zu orientieren, den Stand der Wissenschaft und Technik zu beurteilen und darzustellen, die eigenen Erkenntnisse in die Fachwelt einzubringen und damit das eigene Know-how und damit des eigenen Unternehmens zu erweitern. Der Studiengang bietet laut Selbstbericht den Zugang zu höher qualifizierten Tätigkeiten in der Industrie und Forschungseinrichtungen, aber auch dem Handel, dem Dienstleistungsgewerbe und dem öffentlichen Dienst. Dazu zählen internationale Großunternehmen ebenso wie kleine und mittelständische Unternehmen, die sich mit Fragen des Maschinenbaus oder der Elektrotechnik befassen. Beispiele für die Beschäftigungsfelder von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs benennt die WBH folgendermaßen (auf gehobener Ebene teils bis in die Führungsebene):

- Produktentwicklung,
- Konstruktionstechnik,
- Fertigungs- und Produktionstechnik,
- Forschung und Versuch,
- Anlagenprojektierung,
- Simulation und Datenverarbeitung,
- Projektmanagement, Qualitätsmanagement,
- Technischer Vertrieb,
- Beratung und Begutachtung,
- Instandhaltung und Montage.

Im Diploma Supplement sind die Lernergebnisse folgendermaßen abgebildet: „Das Konzept des Masterstudiengangs "Mechatronik" orientiert sich an den vom Fachbereichstag Mechatronik Qualifikationsziele für Mechatronik-Studiengänge, die vom Fachbereichstag Mechatronik (FBT Mechatronik) und dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI e.V.) sowie dem Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA e.V.), die speziell auf die interdisziplinären Ingenieurwissenschaften ausgerichtet sind.

Der Studiengang vertieft ingenieurwissenschaftliche Grundkenntnisse an der Schnittstelle von Elektrotechnik, Maschinenbau und Informationstechnik. Darüber hinaus sind forschungsnahe Problemstellungen selbständig zu bearbeiten, was die Methodenkompetenz der Teilnehmer im Umfeld der Wissenschaft erweitert.

Durch verschiedene Vertiefungen, die einerseits anwendungsorientiert und andererseits forschungsorientiert gestaltet sind, können die Studierenden ein individuelles Profil erstellen, das den Anforderungen des Arbeitsmarktes entspricht. Mit Wahlmodulen aus technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Themenbereichen können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studiengangs Wissen zu interdisziplinären Fragestellungen aufbauen. [...]“ (übersetzt aus dem Englischen)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Abschluss des Masterstudiengangs „Mechatronik“ (M.Sc./M.Eng.) führt zu einer in dem Berufsfeld erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung. Die Auswahl der Inhalte der genannten Module spiegelt den interdisziplinären Ansatz der Mechatronik wider.

Im Diploma Supplement wie auch in der Prüfungsordnung sind die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs klar benannt. Der beschriebene Studienaufbau aus Homogenisierungsphase, Kernbereich, Pflicht- und Wahlpflichtbereich gibt Klarheit und steigert die Studierbarkeit.

Gerade die Studieninhalte aus den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik ermöglichen den Absolventen und Absolventinnen eine Beschäftigung in vielen Berufsfeldern. Die möglichen Berufsfelder werden klar benannt und je nach Vertiefungsrichtung ergeben sich die entsprechenden Einsatzfelder. Das Studium ermöglicht den fachlichen Einstieg in das Berufsleben, auch Führungsaufgaben können bei entsprechender Berufserfahrung wahrgenommen werden.

Auch die oft geforderten Steuerungskompetenzen zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolventen und Absolventinnen sind im Curriculum enthalten. Der Umfang ist von der Wahl der Wahlpflichtmodule abhängig und kann somit individuell definiert werden.

Die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vorgegebene Qualifikationsstufe wird erreicht. Die für einen Masterabschluss vorgegebene Ebene zum „Wissen und Verstehen“ ist hier im Vergleich zu dem Bachelorabschluss sowohl durch eine Wissensvertiefung als auch eine Wissens Verbreiterung gegeben. Gerade das Modul „Methoden Wissenschaftlichen Arbeitens“, das Masterkolleg und die Masterarbeit fördern das wissenschaftliche Verständnis. Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums in der Lage, praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme zu lösen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Aufbau der beiden Studiengänge ist grundsätzlich identisch:

Im 1. Semester sind die Pflichtmodule „Höhere mathematische Methoden“, „Höhere Regelungstechnik“, „Embedded Software Engineering“ und „Methoden Wissenschaftlichen Arbeitens“ vorgesehen sowie das erste von fünf Wahlpflichtmodulen zur Vertiefung. Alle genannten Module umfassen 6 ECTS-Punkte.

Im 2. und 3. Semester wird darüber hinaus das Modul „Masterkolleg“ besucht, welches 12 ECTS-Punkte umfasst, und im 3. Semester ist das Abschlussmodul vorgesehen, welches 24 ECTS-Punkte umfasst und neben der schriftlichen Masterarbeit ein Kolloquium beinhaltet.

Mit Blick auf die vorangegangene Akkreditierung sieht das weiterentwickelte Studiengangskonzept für beide begutachteten Studiengänge eine deutliche Erweiterung des Wahlpflichtkatalogs vor. In Zukunft sollen Module aus vier Themengebieten wählbar sein: Neben weiteren Technikmodulen zur Vertiefung der ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen werden Inhalte aus den Bereichen Wirtschaft & Management, IT & Industrie 4.0 sowie Gesellschaft angeboten. Die Studierenden können damit an angrenzende Wissenschaftsbereiche anknüpfen, Schnittstellen zwischen gesellschaftlicher Akzeptanz und ingenieurtechnischen Möglichkeiten untersuchen sowie die Anforderungen der digitalen Transformation in Produkte und Prozesse integrieren.

Ein weiterer konzeptueller Bestandteil der begutachteten Studiengänge liegt im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens. Über ein Modul „Methoden wissenschaftlichen Arbeitens“ werden Methoden und Werkzeuge vermittelt, die zur Durchdringung komplexer Sachverhalte und der Überwindung technischer Herausforderungen bei der Entwicklung neuer Innovationen und Technologien nach Einschätzung der WBH zielführend sind.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Elektro- und Informationstechnik (M.Eng./M.Sc.)

Sachstand

Neben dem übergreifend beschriebenen Grundgerüst sind im ersten Semester ein und im zweiten Semester vier Module vorgesehen, die die jeweilige Vertiefungsrichtung des Masterstudiums sowie die Ausrichtung der Abschlussbezeichnung ausmachen. Von diesen fünf Modulen sind immer zwei als Wahlmodul, drei als Pflichtmodul vorgesehen.

In der Vertiefungsrichtung „Allgemeine Elektrotechnik“ werden die Module „Produktentstehung“, „Schaltungsentwurf und Simulation mit Labor“ sowie „Fertigung in der Elektrotechnik“ belegt. Die Vertiefungsrichtung führt zu der Abschlussbezeichnung Master of Engineering.

In der Vertiefungsrichtung „Theoretische Elektrotechnik“ werden die Module „Elektro-mechanische Systeme“, „Elektrodynamik“ sowie „Simulation antriebstechnischer Systeme“ belegt. Die Vertiefungsrichtung führt zu der Abschlussbezeichnung Master of Science.

In der Vertiefungsrichtung „Embedded Systems“ werden die Module „Software-Engineering für mobile und verteilte Anwendungen“, „Mobile Embedded Systems“ sowie „Embedded Systems und Industrie 4.0“ belegt. Die Vertiefungsrichtung führt zu der Abschlussbezeichnung Master of Engineering.

In der Vertiefungsrichtung „Sustainability Technologies“ werden die Module „Nachhaltige Entwicklung und Nachhaltigkeitsprinzipien“, „Unternehmensverantwortung, Strategie & Führung“ sowie „Grundlagen Nachhaltigkeitstechniken“ belegt. Die Vertiefungsrichtung führt zu der Abschlussbezeichnung Master of Science.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang sind klar und sinnvoll definiert. Für Studierende, deren Erststudium nicht alle von der Hochschule geforderten Inhalte aufweist, wird ein Semester angeboten, das als „Homogenisierungsphase“ bezeichnet wird und fehlende Zugangsvoraussetzungen kompensieren soll. Ihnen werden im Homogenisierungssemester ingenieurwissenschaftliche Kernfächer der Elektrotechnik vermittelt, um sie zielgerichtet auf die nachfolgende Vertiefung und -verbreiterung vorzubereiten. In diesem Zusammenhang wird die „Homogenisierungsphase“ als sehr sinnvoll erachtet. Die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium sind somit angemessen.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein; die Module des Studiengangs decken die Bereiche eines adäquaten und aktuellen Studiums der Elektrotechnik grundsätzlich angemessen ab.

Besonderen Diskussionsgrund ergab die Vertiefungsrichtung „Sustainability Technologies“. Zum einen war aufgrund des Modulhandbuchs nicht mehr nachvollziehbar, inwiefern bei dieser Vertiefungsrichtung ein ausreichender Fokus auf technische Inhalte erfolgt, um einen M.Sc. im Fach Elektro- und Informationstechnik zu begründen; zum anderen ergab sich bei Wahl dieser Vertiefungsrichtung, die in identischer Weise im Studiengang „Mechatronik“ (M.Sc./M.Eng.) angeboten wird, der starke Eindruck, dass beide Studiengänge identisch sind. Damit wurde hinterfragt, inwiefern die abweichenden Studiengangstitel ausreichend begründet sind. Die WBH argumentierte zu beiden Bedenken mit dem Modul „Masterkolleg“, welches nach Aussage der Studiengangsleitung in seiner fachlichen Ausrichtung jeweils so geleitet wird, dass der fachspezifische Bezug angemessen

hergestellt werden kann. Nach eingehenden Diskussionen innerhalb des Gutachtergremiums bestand letztlich die einstimmige Ansicht, dass durch die inhaltliche Ausrichtung des benannten Moduls in drei von vier Vertiefungen ausreichend geleitet werden kann. Um den fachspezifischen Bezug auch für Studierende und auch Lehrende transparent und verbindlich festzuhalten, wurde dies in den Unterlagen ergänzt.

Mit Blick auf die vierte Vertiefungsrichtung „Sustainability Technologies“ ist nun zudem sichergestellt, dass die beiden frei wählbaren Module in einem technischen Bereich belegt werden (i.e. Bereich 1 „Technologien“ oder Bereich 3 „IT und Industrie“). So wird gewährleistet, dass Studierende des Masterstudiengangs auch eine fachspezifische Qualifikation auf Masterebene erreichen.

Auch bei den Vertiefungsrichtungen „Allgemeine Elektrotechnik“ und „Theoretische Elektrotechnik“ regt das Gutachtergremium an, das Profil des Studiengangs hinsichtlich seiner Fachinhalte weiter zu schärfen. Möglich wäre dies beispielweise durch die Integration von Laboranteilen, die auf den ersten Blick im Masterstudium zu fehlen scheinen. Die Programmverantwortlichen verweisen hier auf absolvierte Labore im Rahmen des Bachelorstudiums sowie auf die meist einschlägige Berufspraxis ihrer Studierenden. Nach Aussage der WBH befindet sich ein hochschuleigenes Labor jedoch im Aufbau, das perspektivisch auch in den Studiengang einbezogen werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Mechatronik (M.Eng./M.Sc.)

Sachstand

Neben dem übergreifend beschriebenen Grundgerüst sind im ersten Semester ein und im zweiten Semester vier Module vorgesehen, die die jeweilige Vertiefungsrichtung des Masterstudiums sowie die Ausrichtung der Abschlussbezeichnung ausmachen. Von diesen fünf Modulen sind immer zwei als Wahlmodul, drei als Pflichtmodul vorgesehen.

In der Vertiefungsrichtung „Allgemeine Mechatronik“ werden die Module „Produktentstehung“, „Schwingungslehre und Maschinendynamik“ sowie „Mechatronische Systeme in Fertigungsanlagen mit Labor“ belegt. Die Vertiefungsrichtung führt zu der Abschlussbezeichnung Master of Engineering.

In der Vertiefungsrichtung „Advanced Mechatronics“ werden die Module „Elektro-mechanische Systeme“, „Finite Elemente-Methode“ sowie „Motion Control“ belegt. Die Vertiefungsrichtung führt zu der Abschlussbezeichnung Master of Science.

In der Vertiefungsrichtung „Sustainability Technologies“ werden die Module „Nachhaltige Entwicklung und Nachhaltigkeitsprinzipien“, „Unternehmensverantwortung, Strategie & Führung“ sowie

„Grundlagen Nachhaltigkeitstechniken“ belegt. Die Vertiefungsrichtung führt zu der Abschlussbezeichnung Master of Science.

In der Vertiefungsrichtung „Robotik“ werden die Module „Motion Control“, „Fortgeschrittene Regelung für Mehrkörpersysteme“ sowie „Advanced virtuelles Roboterlabor“ belegt. Die Vertiefungsrichtung führt zu der Abschlussbezeichnung Master of Engineering.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen passen zu den Inhalten des Studiengangs. Liegen die geforderten Eingangsqualifikationen nicht vor, kann eine Homogenisierungsphase vorgeschaltet werden. Die Studieninhalte bauen auf der festgelegten Eingangsqualifikation auf und führen zu den angestrebten Qualifikationszielen.

Die Inhalte aus Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik entsprechen einem interdisziplinären Studiengang der Mechatronik. Die Hochschule gibt an, dass das er sowohl aus vertiefenden und verbreiternden Studieninhalten besteht. Je nach Wahl der Vertiefungsrichtung sind diese Eigenschaften unterschiedlich ausgebaut. Der Abschlussgrad ist abhängig von der Vertiefungsrichtung und überwiegend nachvollziehbar.

Im Studienverlauf sind mehrere Wahlmöglichkeiten integriert, sodass großer Freiraum besteht, das Studium selbst zu gestalten, um es an die Bedürfnisse der meist berufstätigen Studierenden anzupassen. Durch die Themenwahl im Masterkolleg und bei der Masterarbeit ergeben sich weitere Individualisierungsmöglichkeiten. Diese optimale Anpassung der Inhalte an das jeweilige Wunschprofil der Studierenden wird sehr positiv wahrgenommen. Die Titel der Vertiefungsrichtungen lassen jedoch nicht direkt auf die Inhalte der enthaltenden Module schließen, sodass ein Blick in die Studiengangs Unterlagen nötig ist.

Analog zum ersten begutachteten Studiengang ergab die Vertiefungsrichtung „Sustainability Technologies“ zunächst besonderen Diskussionsgrund. Auch hier wurde der Fokus auf technische Inhalte in Frage gestellt sowie die nach Studienablaufplan vollständige Deckungsgleichheit beider Studiengänge problematisiert. Mit der Ergänzung des fachspezifischen Bezugs des Masterkollegs und der Einschränkung der Wahlpflichtbereiche auf einen technischen Bereich (i.e. Bereich 1 „Technologien“ oder Bereich 3 „IT und Industrie“) sieht das Gutachtergremium die Problematik als angemessen adressiert an.

Der Masterstudiengang enthält nur geringe Praxisanteile, da die Studierenden überwiegend berufsbegleitend studieren und somit in der Praxis tätig sind. Lediglich einzelne Laborpraktika sind im Studienverlauf enthalten. Das Gutachtergremium erkennt dies nicht als qualitätsmindernd.

Die Wissensvermittlung geschieht im begleiteten Selbststudium mit flankierenden Präsenz- und Onlineveranstaltungen.

Als Folge des Fernstudiums können die Studierenden nur durch Evaluationsergebnisse und direktes Feedback Einfluss auf die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen nehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Fernstudium soll den Studierenden die Möglichkeit, Freiräume flexibel zu nutzen. Aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden ist ein längerer Aufenthalt an anderen Hochschulen im In- oder Ausland aus Erfahrung nicht gewünscht. Deshalb ist in den Studiengängen keine mobile Phase fest vorgesehen. Grundsätzlich werden aber Aufenthalte an anderen Hochschulen ermöglicht.

Als besonderes Angebot bietet die WBH in Kooperation mit der California State University Sacramento (CSUS) seit 2007 in der Regel einmal im Jahr ein dreiwöchiges Studienprogramm in Sacramento an. Die hierbei erwerbenden ECTS-Punkte variieren je nach Studiengang. Dieses Angebot wird seit vielen Jahren von Studierenden der WBH wahrgenommen. Dabei stellt das sehr kompakte Format, das besonders zu den Bedürfnissen der überwiegend im Beruf stehenden Studierenden passt, einen wichtigen Erfolgsfaktor dar. Um eine engere Verzahnung zwischen den Lehrenden beider Hochschulen herzustellen, wurde zudem ein Lecturer der CSUS zum Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung an die WBH bestellt, ein weiterer wurde zum Honorarprofessor ernannt und ist ebenfalls Lehrbeauftragter mit Modulverantwortung. Die Anrechnungsmöglichkeiten der an der CSUS erworbenen Leistungen werden den Studierenden vor jedem Praktikum mitgeteilt. Generelle Grundlage der Anrechnungen sind die in den AB in § 22 „Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten“ festgelegten Bedingungen (vgl. Prüfbericht Kapitel Anerkennung und Anrechnung).

Der Zugang zu Angeboten der WBH wird insbesondere durch die Homogenisierungsphase oder einen individualisierten Vorkurs bzw. die Kombination aus beiden sichergestellt. Damit wird selbst bei fachlich-inhaltlich inhomogenen Bewerbergruppen von Hochschuleseite bei Zulassung sichergestellt, dass alle Studierenden über die notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, um die begutachteten Studiengänge erfolgreich zu absolvieren und der gewünschte Studienerfolg sowie die Mobilität der Studierenden im Vordergrund steht. Den Studierenden wird somit im Bedarfsfall individuell das notwendige Rüstzeug für ein erfolgreiches Studium zugänglich gemacht.

Ausgehend vom Fachbereich Ingenieurwissenschaften verfolgt die WBH das Ziel, in Zukunft möglichst nur noch Module mit 6 ECTS-Punkten fachbereichsübergreifend einzusetzen, um den

Wechsel von Vertiefungen, Studiengänge oder Fachbereich zu ermöglichen und Anrechnungen zu erleichtern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Prinzipiell sind keine festen Mobilitätsfenster in den beiden Studienablaufplänen vorgesehen. Da der überwiegende Anteil der Studierenden neben dem Studium berufstätig ist, wird ein Studienaufenthalt im Ausland nur in geringen Maßen nachgefragt. Die WBH versucht mit einem dreiwöchigen Studienprogramm an der CSUS hier einen Kompromiss anzubieten, den das Gutachtergremium für angemessen hält und bei dem studierendenfreundliche Anerkennungspraktiken bestehen. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß der Lissabon-Konvention sind dabei in den entsprechenden Ordnungen gegeben. Die festen Modulgrößen von 6 ECTS-Punkten unterstützen eine vereinfachte Anerkennung, sofern an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen in den Studienverlauf eingebracht werden sollen.

Die WBH ermöglicht durch eine Homogenisierungsphase und/oder einen Vorkurs einen Wechsel von anderen Hochschulen und Hochschultypen. Durch die individuelle Anpassung dieser an die Vorkenntnisse des Studierenden können auch Studierende aus einem anderen verwandten Fachbereich (z.B. Maschinenbau) oder mit einem Bachelor-Abschluss mit 180 ECTS-Punkten die Masterstudiengänge erfolgreich absolvieren. Dies bestätigte sich für die Gutachterinnengruppe auch im Gespräch mit den Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die erforderliche lehrwirksame Personalkapazität eines Studiengangs der WBH unterscheidet sich als private Fernhochschule wesentlich von den Anforderungen einer Präsenzhochschule. Im Fernstudium erfolgt im Unterschied zur Präsenzhochschule dazu eine intensive, individuelle Beratung der Lehrenden in den nachfolgend benannten Rollen über den Online-Campus, telefonisch oder über Online-Meetings, auch in den Abendstunden und an Wochenenden. Die Durchführung der Lehre unterteilt sich in folgende Rollen/Aufgabenbereiche:

- Autoren und Autorinnen erstellen das Lehrmaterial,
- Tutoren und Tutorinnen sind für die fachliche Betreuung der Studierenden zuständig,

- Dozenten und Dozentinnen führen Präsenz- und Onlineveranstaltungen durch,
- Prüfer und Prüferinnen nehmen die Prüfungen ab.

Die Qualifikation der eingesetzten Lehrenden wird gemäß Grundordnung § 9 der WBH vom für die Lehrenden verantwortlichen Fachbereich sichergestellt. Das Dekanat überwacht zusammen mit Studiengang- und Modulverantwortlichen den Lehrbetrieb und übernimmt den Hauptanteil der Selbstverwaltung. Modulverantwortliche werden durch die administrative und technische Organisation, die unmittelbar der Hochschulleitung zugeordnet ist, unterstützt. Das administrative und technische Personal wird nicht von den Fachbereichen verantwortet: Hierzu gehören das „Prüfungsamt“, die „Studienkoordination“, die „Seminarplanung“ der „Studienservice“, sowie die „Interessentenberatung“ – in weiten Teilen über die Studiengänge hinweg - einheitliche Betreuungs-, Koordinations- und Unterstützungsleistungen erbracht werden.

Laut Selbstbericht ist die WBH bestrebt, die Qualität der Lehre und der Betreuung der Studierenden kontinuierlich zu verbessern. Zudem soll der Kontakt zu den Lehrenden gepflegt werden. Um diese Ziele umzusetzen, bietet die Hochschule seit kurzem eine neue, aus fünf Modulen bestehende Qualifizierungsreihe an. Damit alle Lehrenden räumlich flexibel daran teilnehmen können, wird diese in Form von 90-minütigen Webinaren durchgeführt.

Die Lehrkapazität zur Durchführung aller Studiengänge bestimmt sich durch die Durchführung der Lehre im Fernstudium mit dem Einsatz von Studienmaterialien. Sie umfasst gegenwärtig ca. 350 Stellen in nebenberuflicher Tätigkeit und zwanzig fest angestellte Professuren sowie acht wissenschaftliche Mitarbeitende. Diese Kapazität kann laut Angaben der WBH dynamisch an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden. Drei Professuren sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeitende sind derzeit hauptamtlich im Fachbereich Ingenieurwissenschaften tätig.

Laut Modulhandbuch sind in beiden begutachteten Studiengängen deutlich überwiegend Professoren und Professorinnen für die Modulverantwortung vorgesehen, es werden je über 15 Personen benannt, die fest in die Lehre des Studiengangs eingeplant sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrenden üben ihre Tätigkeit an der WBH zu einem hohen Anteil Teil nebenberuflich aus und sind hauptberuflich zum Teil in der freien Wirtschaft oder als Professoren oder Professorinnen an Präsenzhochschulen tätig. Daher ist von engagierten Lehrenden mit guten pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten und guter Qualität auszugehen. Bedingt durch die intensive mediale Betreuung der Studierenden über den Online-Campus und die konsequente Online-Diskussion von Fragen und Problemen ist eine frühzeitige Behebung von Problemen mit dem Studienmaterial und eine enge Betreuung möglich. Die Anzahl der Lehrenden ist nach Auskunft der Hochschulleitung so groß, dass auch Ausfälle leicht kompensiert werden können. Da das Interesse an den technischen

Studiengängen anhält, ist von der Hochschulleitung vorgesehen, die Zahl der festangestellten Professuren weiter zu erhöhen, die nach den Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes berufen werden. Das Gutachtergremium erkennt das Personalkonzept als nachhaltig und geeignet an.

Das Programm der WBH sieht ein besonderes Lehrkonzept für die Fernlehre vor. Für die einzelnen Module werden thematisch getrennte Lehrbriefe von berufenen Hochschullehrern – zumeist anderer Hochschulen – in Nebentätigkeit erstellt. Diese werden den Studierenden auf der hochschuleigenen Lernplattform zur Verfügung gestellt. Auf Basis dieser Unterlagen werden Übungsaufgaben erstellt. Für Fragen zum Lehrbrief und zu den Übungsaufgaben, zur Korrektur von Übungsaufgaben sind Tutoren und Tutorinnen eingestellt, die meistens über eine Promotion verfügen und diese Tätigkeiten mit der Hochschule abrechnen. Pro Lehrbrief stehen i.d.R. mindestens drei tutorielle Begleitungen zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die eigenentwickelte Lernplattform Online-Campus bietet als zentrales Instrument für die Fernlehre die Möglichkeit, viele Vorgänge online zu erledigen: dies eröffnet verschiedene Wege der Information und des Online-Lernens. Dazu wird u. a. das Konzept der asynchronen Kommunikation eingesetzt, in der nach Fächern getrennt eine zeitversetzte, gemeinsame Diskussion zwischen den Studierenden und Tutoren stattfindet. Zusätzlich können die Studierenden individuell per E-Mail oder Chat kommunizieren, Studien- und Prüfungsleistungen einreichen sowie Studienplan und -fortschritt samt Notenspiegel einsehen oder Bescheinigungen beantragen bzw. herunterladen. Auch das individuelle mediengestützte Lernen (Abruf multimedialer Studieneinheiten, Datenbankzugriffe) wird so ermöglicht. Der Online-Campus wird durch drei Mitarbeitende betreut. Zusätzlich zu dieser speziell angepassten und etablierten Form von Support und Community bietet der Online-Campus den Studierenden Anbindung an wissenschaftliche Datenbanken wie z. B. SpringerLink. Weitere multimedial unterstützte Lehrangebote bietet die WBH in Form von Webinaren (virtuelle, synchrone Veranstaltungen wie bspw. Repetitorien und Kompaktkursen oder für fachlichen Austausch sog. Stammtische) an. Realisiert werden diese mithilfe einer Kollaborationssoftware. Dies ermöglicht Wissensvermittlung und -vertiefung durch Präsentation von Inhalten sowie deren Diskussion. Die Studierenden benötigen für solche Webinare lediglich einen Internetzugang via Browser und gegebenenfalls ein Headset. Die Studierenden erhalten umfangreiches Lehr- und Lernmaterial in Form von

Studienheften (in gedruckter Form, als PDF sowie zunehmend auch als ePub und im HTML-Format), Büchern, sowie ergänzenden Materialien wie z. B. Lernvideos zur Unterstützung. Zusätzlich stehen den Studierenden in jedem Studienfach Tutoren als Experten unterstützend zur Verfügung.

Für die optionalen Lehrveranstaltungen in Präsenz stehen am Sitz der Fernhochschule in Darmstadt zehn Seminarräume unterschiedlicher Größe sowie drei PC-Räume mit je acht bis zehn Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Die Finanzierung der Lehre erfolgt ausschließlich auf Basis der erhobenen Studiengebühren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erhielt im Rahmen der online-Präsentation einen positiven Eindruck über den Online-Campus mit den zur Verfügung stehenden Studiendokumenten und den verschiedenen Funktionalitäten. Besonders gelobt wurde von den Studierenden der Einsatz von Lernvideos, deren breiterer Einsatz wünschenswert ist.

Die Ausstattung der Hochschule ist angemessen. Die in den begutachteten Studiengängen eingebundenen Labore finden teils an der WBH (Roboterlabor, Embedded Systems Labor) und teils an der Jade Hochschule (Fertigungsanlagen) statt. Ein Kooperationsvertrag mit der Jade Hochschule wurde vorgelegt. Auch gibt es am Standort Darmstadt eine kleine Präsenzbibliothek und eigene CAD-Labore, die Simulationen technischer Zusammenhänge ermöglichen.

Da es sich um einen Fernstudiengang handelt, dessen wesentliches Merkmal das Selbststudium ist, kommt den Studienbriefen die besondere Rolle der Lehr- und Lernmethoden zu. Diese werden gut ausgearbeitet und regelmäßig weiterentwickelt. Zur Diskussion von Fragen und allgemeinen Kommunikation wird neben dem Online-Campus auch eine Konversation per Email oder Telefon angeboten. Auch wird bestätigt, dass ausreichend technisches und administratives Personal zur Verfügung steht.

Im Gespräch mit den Studierenden kamen dennoch Kritikpunkte auf, die die App und den Zugang zu aktueller (elektronischer) Literatur betreffen. Beides ist der Hochschulleitung bereits bekannt und Verbesserungsbestrebungen wurden vorgestellt. Für den anstehenden Akkreditierungszeitraum empfiehlt das Gutachtergremium dennoch, den Zugang zu aktueller Fachliteratur (z.B. der Springer-online-Link für aktuellere Jahrgänge) zu verbessern.

Der Mittelbedarf für den Studiengang ist nachvollziehbar dokumentiert. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen sind, gemessen an den Studiengangszielen, in ausreichender Höhe kalkuliert und durch Studiengebühren nachhaltig gesichert. Die Darstellung der Hochschulleitung und die Tatsache, dass die eigenen Ressourcen der Hochschule für die Studiengänge ausgebaut werden, lassen zudem erwarten, dass die eingesetzten finanziellen Mittel in Zukunft eher wachsen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Zugangsmöglichkeiten zu aktueller Fachliteratur stetig verbessern.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Prüfungsordnung legt die Prüfungen des jeweiligen Studiengangs fest. Diese werden studienbegleitend durchgeführt. Nach erfolgreicher Durchführung werden die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben. Das Studium ist erfolgreich beendet, sobald dies für alle geforderten Module der Fall ist.

In Prüfungsordnung und Modulhandbuch werden die genauen Beschreibungen der Prüfungsvoraussetzungen, -inhalte und -arten dokumentiert. Als Letztere sind vorgesehen:

- Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- mündliche Prüfung mit einer Dauer von 15 bis 45 Minuten,
- Hausarbeit, die auch als virtuelles Labor absolviert werden kann („B-Prüfung“),
- Projektarbeit inkl. mündlicher Prüfung zum Abschluss,
- Projekt- und Fachseminar bzw. Masterkolleg,
- Abschlussarbeit (Thesis) inkl. Kolloquium.

Die Koordination von Klausurterminen und die organisatorische Durchführung von Klausuren wird durch das Prüfungsamt der WBH geleistet, welches dem Kanzler untersteht.

Schriftliche Prüfungen werden der Prüferin bzw. dem Prüfer über das Prüfungsamt zur Korrektur zugeleitet. Sie bzw. er benotet die Aufgaben und schickt die Resultate an das Prüfungsamt zurück. Im Prüfungsamt werden die Noten in das Verwaltungssystem (DEMSY) eingepflegt und Benachrichtigungen an die Studierenden im Online-Campus ausgesendet.

Da es an der Hochschule keinen Semesterzyklus gibt, existieren auch keine festen Prüfungszeiträume. Klausuren werden mindestens viermal pro Jahr angeboten. Ein Grundgerüst der Termine wird immer bis Oktober für das Folgejahr veröffentlicht, sodass den Studierenden eine langfristige Prüfungsplanung und -anmeldung möglich ist.

Für Abschlussarbeiten stehen Betreuer und Betreuerinnen (hochschulextern und -intern) zur Verfügung, die über den Online-Campus kontaktiert werden können. Die bzw. der Studierende schlägt in der Regel ein Thema vor, das on-the-job mit Unterstützung einer ausgewählten Betreuerin oder eines ausgewählten Betreuers und – soweit möglich – einer ausgewählten Person innerhalb des Unternehmens bearbeitet werden kann. Die Betreuung seitens der WBH überprüft u. a. den wissenschaftlichen Anspruch und den geplanten Umfang der Abschlussarbeit. Danach kann das Thema über den Prüfungsausschuss freigegeben werden. Nach fristgerechter Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt wird diese durch Erst- und Zweitgutachter bzw. -gutachterin bewertet, die von der Hochschule bestimmt werden. Im Kolloquium verteidigt der/die Studierende die Arbeit vor der Prüfungskommission, die ebenfalls aus Erst- und Zweitgutachter bzw. -gutachterin besteht. Die Bewertung des Kolloquiums fließt in die Gesamtbenotung der Thesis ein.

In beiden begutachteten Studiengängen schließen die zu absolvierenden Module überwiegend mit Klausuren, teils auch mit B-Prüfungen ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als Prüfungsformen sind Klausuren, obligatorische Einsendeaufgaben (bewertete Hausarbeiten) sowie Laborprüfungen vorgesehen. Aufgrund des Fernstudienmodells erscheint das Übergewicht schriftlicher Prüfungsformen nachvollziehbar. Der Umfang und die Prüfungsdauer entsprechen dem jeweiligen Umfang der Module und lassen auf eine angemessene Prüfungslast schließen. Die eingesetzten Prüfungsformen entsprechen somit den üblichen Vorgehensweisen; sie beziehen sich jeweils auf ein Modul und sind angemessen kompetenzorientiert gewählt.

Dass die Ausgestaltung einzelner Prüfungen gerade in schwierigen theoretischen Fächern, wie „Höhere mathematische Methoden“ (bestehend aus einer bewerteten Hausarbeit in Kombination mit einer Klausur) für mögliche Täuschungsversuche anfällig sein kann, ist der WBH zwar laut Auskunft bewusst. Dennoch regt das Gutachtergremium hier besondere Aufmerksamkeit an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule führt regelmäßig Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte durch, um Studienmöglichkeiten und -bedingungen an der WBH darzustellen. Es wird zu den Abläufen in der

Lehre und den Inhalten der Studiengänge auch über die Website der Hochschule informiert. Auf Anfrage wird ein Studienhandbuch inkl. Anmeldeformular in gedruckter Form verschickt.

Neben diesen allgemeinen Informationsmöglichkeiten erfolgen individuelle Beratungen von der „Interessentenberatung“ und vom „Studienservice“ zum Studium auch per Telefon, E-Mail, Post, Online oder durch persönlichen Besuch. Fragen zur Organisation und Durchführung des Studiums werden vom „Studienservice“ bearbeitet.

Aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden steht das Team des „Studienservice“ und der „Interessentenberatung“ auch über die üblichen Geschäftszeiten hinaus für Fragen zur Verfügung.

Fragen zu den Studieninhalten und Studienmaterialien werden primär von den Lehrenden (in der Regel Tutoren und Tutorinnen) beantwortet. Durch das flexible System ohne feste Sprechzeiten soll jede fachliche Anfrage möglichst innerhalb von 48 Stunden über den Online-Campus (asynchron) oder auch per Telefon / Online (synchron) beantwortet werden, um lange Wartezeiten für die Studierenden zu vermeiden.

In einigen Regionen haben die Studierenden Stammtische gebildet, die zu fast allen Fragen rund um das Studium an der WBH und zu einem Erfahrungsaustausch genutzt werden.

Neben diesen unterstützenden Strukturen werden als Grundvoraussetzung für die Studierbarkeit eines Studiengangs die Inhalte der einzelnen Module aufeinander abgestimmt. Fachliche Voraussetzungen für Module in höheren Semestern werden in Modulen in niedrigeren Semestern gelehrt. In der Modulbeschreibung sind die Ziele und die Arbeitsbelastung (Workload) für jedes Modul so angegeben, wie sie von den Modulverantwortlichen festgelegt wurden. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Höhe des Workloads mit vergleichbaren Lehrveranstaltungen an Präsenzhochschulen möglichst kongruent ist.

Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften setzt konsequent darauf, dass jedes Modul eines Studiengangs sechs ECTS-Leistungspunkte aufweist und nach Möglichkeit mit nur einer Prüfung abschließt. Bei der Darstellung der Studierbarkeit berücksichtigt die Hochschule, dass Anteile des Studiums (wie bspw. die Abschlussarbeit) auch während der Arbeitszeit im beruflichen Umfeld durchgeführt werden können. Dies reduziert die Gesamt-Arbeitsbelastung der Studierenden.

Das Studium ist auch über die Regelstudienzeit hinaus rechtlich gesichert, indem die Regelstudienzeit um bis zu 50 % kostenfrei überschritten werden kann. Diese Möglichkeit wird von den Studierenden sehr individuell genutzt.

Alle Studiengänge unterliegen einer kontinuierlichen Evaluation durch Studierende und Ehemalige, auf deren Grundlage Maßnahmen sowohl zur Sicherung der Studierbarkeit als auch des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule stellt den Studierenden einen klaren und nachvollziehbaren Studienverlaufsplan zur Verfügung. Dieser lässt sich nach dem individuellen Lernfortschritt flexibel anpassen. Die angebotenen Module umfassen konsequent 6 ECTS-Punkte oder ein Vielfaches davon und schließen grundsätzlich mit einer Prüfungsleistung ab. Ausnahmen sind entsprechend fachlich begründet. Prüfungen werden frühzeitig bekanntgegeben (im Regelfall ca. ein Jahr im Voraus) und werden darüber hinaus mindestens vier Mal pro Jahr angeboten. All dies ermöglicht eine frühzeitige und langfristige Planbarkeit für die Studierenden.

Das Studium ist voranging als Vollzeitstudium angelegt, jedoch sind ein überwiegender Anteil der Studierenden nebenbei berufstätig. Die WBH kommt hier den Studierenden entgegen, sodass sie bis zu 50% der RSZ kostenfrei überziehen können. Dies wird im Sinne der Zielgruppe aktiv kommuniziert. Aus den genannten Gründen erklärt sich die geringe Abschlussquote von Studierenden in Regelstudienzeit plausibel. Dies bestätigt sich auch im Gespräch mit den Studierenden. Da bei planmäßiger Absolvierung der Module die Studiengänge grundsätzlich im Vollzeitmodus in Regelstudienzeit studierbar sind, sieht das Gutachtergremium keine Beeinträchtigung der Studierbarkeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Lehrmethode der WBH ist das Fernstudium mit begleitenden Präsenz- und Onlineveranstaltungen (z.B. Einführungsveranstaltungen und Kompaktkurse, Repetitorien und Laborübungen). Wissensvermittlung und -aneignung geschieht überwiegend im Selbststudium unter Einsatz eigens konzipierter Lehrmaterialien in Form von Studienheften, Fachliteratur und multimedial unterstützten Lehrangeboten. Abgerundet wird der Lernprozess durch akademische und auch organisatorische Betreuung.

Als zentrales Medium wird der Online-Campus von Lehrenden und Lernenden genutzt; einerseits als zentralen Zugriff auf Lehrmaterialien, andererseits aber auch für Kommunikationszwecke. Die Kommunikations- und Lernplattform bildet somit die zentrale Schnittstelle für alle Belange des Studiums.

Ein jederzeit möglicher Studienbeginn und zahlreich angebotene Prüfungstermine ermöglichen den Studierenden eine individuelle Planung und Durchführung ihres Studiums. Auch kann die

Regelstudienzeit ohne Entstehung zusätzlicher Kosten um bis zur Hälfte überzogen werden. Aufgrund dieser Flexibilität nimmt die WBH selbst keine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitstudium vor.

Neben den formalen Zugangsvoraussetzungen besitzen die meisten Studierenden der WBH einschlägige Berufserfahrung. Für solche Studierende soll das Studienmodell eine umsetzbare Möglichkeit bieten, sich auf eine angestrebte Position im Unternehmen vorzubereiten, die einen Studienabschluss voraussetzt, ohne berufliche Einschränkungen in Kauf nehmen zu müssen. Die Studiengänge bieten eine methodische Weiterentwicklung durch den Einstieg in wissenschaftliche und forschungsorientierte Arbeit. Die berufliche Tätigkeit, welche während des Studiums fortgeführt wird, ermöglicht einen hohen berufsintegrierten Lernanteil, wodurch Synergieeffekte zwischen der beruflichen und der studentischen Arbeitsbelastung entstehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bestätigt, dass die Hochschule als etablierter Bildungsträger im Fernstudien Sektor geeignete und erprobte Lehr-, Betreuungs- und Beratungsangebote bietet. Der Online-Campus verfügt über nutzerfreundliche und umfassende Funktionen, um die Studierenden in allen Belangen zu unterstützen. Die zusätzliche Durchführung von Präsenz- und Online-Repetitorien bietet für die Studierenden ein wertvolles Hilfsmittel zur Klausurvorbereitung. Ein sicherer Abschluss des Studiums wird auf diese Weise in den meisten Fällen sichergestellt.

Die Studienhefte, die als vorrangige Lernmaterialien dienen, sind von guter Qualität und enthalten zudem zahlreiche Übungsmöglichkeiten.

Wie im vorherigen Kapitel dargelegt, sind die Studienprogramme zwar in Vollzeitvariante konzipiert, jedoch auch in individuell gedehnter Variante studierbar, sodass insgesamt auch eine berufsbegleitende Studienbelastung handhabbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Um zu gewährleisten, dass die fachlichen Inhalte der Studiengänge auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft sind, werden bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studieninhalten mehrere

Planungsgrundsätze eingehalten. So werden Inhalte bspw. von Vertretungen aus Wissenschaft wie auch Industrie und Wirtschaft mitgeprägt. Aus diesem Kreis werden auch die Modulverantwortlichen, die die Durchführung des Studiums betreuen, gewonnen. Diese Expertise wird bei curricularen Fragen, bei der Erstellung von Studienmaterial, bei der Durchführung der Module in der Präsenz- und Onlinelehre oder bei der Beratung und Betreuung der Studierenden eingesetzt.

Eine besondere Stärke sieht die WBH in ihrem Prinzip der umfassenden fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit von Vertretungen aller beteiligten Studienbereiche. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Disziplinen soll den Fokus auf einzelne Interessen verhindern und das Verständnis für die Belange der jeweils anderen Disziplinen fördern. Um sicherzustellen, dass existierende Standards zum Hochschulstudium eingehalten werden, werden bestehende Empfehlungen von einschlägigen Fachverbänden wie beispielsweise dem Fachbereichstag Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. Mechatronik, bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Inhalte berücksichtigt. Ebenso gibt die WBH an, aktuelle Forschung nach Möglichkeit an verschiedenen Stellen in das Studium zu integrieren. Ein wesentliches Element des Forschungskonzeptes der WBH ist die Clustering einzelner laufender oder geplanter Forschungsaktivitäten hin zu strategischen Feldern, um Synergien zwischen der Forschung einzelner Professuren zu nutzen. Hierbei werden insbesondere auch interdisziplinäre Fragestellungen aus den verschiedenen Fachbereichen in den Fokus gerückt.

Die Weiterentwicklung von strukturierter Forschung ist im Leitbild der WBH verankert. Dieser Zielsetzung ist auch der an der Hochschule eingesetzte Forschungsausschuss verpflichtet. Dessen Aktivitäten tragen dazu bei, das Forschungsprofil der Hochschule fortlaufend zu schärfen und inhaltlich sowie strukturell kontinuierlich weiterzuentwickeln. Im Oktober 2017 fand erstmals ein Wissenschaftsforum an der WBH statt. Es wurde im November 2019 (Leitthema „Nachhaltigkeit an Fernhochschulen“) und 2021 (Leitthema „Digitale Transformation – Chancen, Herausforderungen und innovative Ansätze“) erneut veranstaltet und findet regelmäßig im zweijährigen Turnus statt. Im Rahmen dieser Konferenzen werden aktuelle Forschungsaktivitäten und -ergebnisse vorgestellt. Gleichzeitig dient die Veranstaltung dem Austausch zwischen Wissenschaft und Industrie.

In die Entwicklung neuer Module und (Weiter-) Entwicklung der Studiengänge fließt ebenfalls die Expertise des Hochschulrats der WBH ein. Dieses Gremium ist eine gemäß dem HHG geschaffene Einrichtung und hat die Aufgabe, „die Hochschule bei ihrer Entwicklung zu begleiten, die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen zu artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Leistungen zu fördern“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs aktuell und inhaltlich adäquat sind. Dies zeigt sich beispielsweise an den Publikationslisten der Lehrenden. Die Hochschule bietet

zukunftsorientierte Forschungsschwerpunkte, die für die beiden Studiengänge relevant sind und hochschulöffentlich im jährlichen Qualitätsbericht aufgeführt werden. Das Gutachtergremium bestätigt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der beiden Curricula kontinuierlich überprüft und systematisch an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden.

Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil, bringen ihre Forschungsthemen an die Hochschule mit, die den Studierenden insbesondere im Masterkolleg die fachlich-inhaltliche Profilierung geben.

Durch die enge Vernetzung der externen Lehrenden und Modulverantwortlichen mit Hochschulen, Wirtschaft und Forschung beobachtet die Hochschule die technologischen Entwicklungen und die Anforderungen potenzieller Berufsfelder. Das Gutachtergremium hebt positiv hervor, dass die Vertiefungsrichtungen aktuell und auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studiengänge unterliegen laut Selbstbericht einer kontinuierlichen Evaluation unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen bzw. Absolventinnen, auf deren Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und zur Weiterentwicklung der Studienprogramme abgeleitet werden. Im Rahmen der Erhebungen werden neben der Zufriedenheit mit verschiedenen Aspekten des Studiums auch Daten zur subjektiven Einschätzung des Workloads erhoben. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zur Durchführung von Befragungen nutzt die WBH die Software EvaSys. Das speziell für die WBH entwickelte Kunden- und Notenerfassungssystem DEMSY (Distance Education Management System) erlaubt die Auswertung objektiver statistischer Daten zum Studienfortschritt. Hiermit werden auf Modul- bzw. Seminarebene die planmäßig vorgesehenen und die tatsächlichen

Prüfungszeitpunkte verglichen. Aus den subjektiven Angaben werden in Verbindung mit den statistisch erfassten Daten Rückschlüsse auf die Studierbarkeit der Module und Studiengänge gezogen. Zeigen die Evaluationsergebnisse Handlungsbedarf auf, werden korrektive Maßnahmen durchgeführt. In der Vergangenheit führte dies bereits zur Verlagerung von Prüfungszeitpunkten, zur Anpassung der Anzahl von Prüfungen, zur Überarbeitung von einzelnen Modulen und den zugehörigen Studienmaterialien sowie zur Unterweisung bzw. Schulung von Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass an der Hochschule Lehrveranstaltungen turnusmäßig evaluiert werden, es u.a. eine Ordnung zur Qualitätssicherung und jährliche Qualitätsberichte gibt, d.h. ein kontinuierliches Monitoring zur Qualitätssicherung unter Beteiligung Studierender und Ehemaliger erfolgt. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt, was sich bereits in der Neustrukturierung der Studiengänge mit den Vertiefungsrichtungen zeigt. Es ist vorgesehen, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. Die Modulevaluationen werden als Online-Befragungen durchgeführt. Die Dekanate werden über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt und nehmen bei Bedarf Kontakt zu den Betroffenen auf. Die genannten Akteure vertrauen daher auf einen Mix von Evaluationsinstrumenten, der im Wesentlichen den „student life cycle“ abbildet. So scheinen durch den Evaluationsprozess Defizite zuverlässig identifiziert und kurzfristig behoben werden zu können.

In den Gesprächen mit den Studierenden zeigte sich der Wunsch, dass die Hochschule etwaige Fehler in Studienunterlagen schneller korrigieren und den Studierenden eine Rückmeldung geben sollte. Das könnte auch die Studierenden wieder mehr zur Teilnahme an Evaluationen motivieren. Die online-Qualitätsbewertung, die seit Juli 2020 angeboten wird, ist scheinbar noch nicht bei allen Studierenden bekannt und sollte stärker kommuniziert werden. Es wird daher empfohlen, dass die Hochschule Evaluationsfunktionen wie Feedback und Evaluationsergebnisse im Online-Campus verdeutlichen sollte.

Die augenscheinlich eher schwachen Absolventenzahlen ergeben sich nach Auskunft der Hochschule aus verschiedenen Gründen. Neben den bereits genannten Gründen, dass ein Fernstudium neben dem Beruf grundsätzlich sehr anspruchsvoll sein kann und stark von Zeitmanagement, Motivation und Selbstdisziplin abhängen können, besteht die hürdenlose Option der individuellen Studienzeiterverlängerung, die nach Angaben der WBH sehr intensiv genutzt wird. Auch stellte sich im Gespräch heraus, dass bei der Statistik nicht unterschieden wird, ob die reine Regelstudienzeit der dreisemestrigen Studienprogramme oder ggf. auch Homogenisierungsphase und Vorkurse absolviert wurden. Je nach individueller Vorprägung wird auch der Arbeitsaufwand sehr unterschiedlich

wahrgenommen und durch die parallelen Konzeptionen fachverwandter Masterangebote der WBH sind auch Studiengangswechsel hürdenfrei möglich. Auch rechnet die WBH durch die Neuerungen in beiden begutachteten Studiengängen damit, dass sich die Studierendenzahlen deutlich entwickeln wird. Das Gutachtergremium wertet diese Argumentation als nachvollziehbar und geht ebenfalls von einer Verbesserung der Kennzahlen aus.

Insgesamt wird eine gute Studienqualität bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte eine prompte und explizite (anstatt einer standardisierten) Rückmeldung geben, wenn Studierende Fehler in den Studienheften melden.
- Evaluationsfunktionen des Online-Campus, wie der Feedback-Button und die Einsichtsmöglichkeit in Evaluationsergebnisse sollte den Studierenden nachhaltig kommuniziert werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht begreift die WBH Chancengleichheit und die freie Entfaltung aller persönlichen Potenziale als hohen Wert. Dementsprechend ist die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Grundordnung der Hochschule verankert und durch die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten sowie im Gleichstellungskonzept der Hochschule dokumentiert. Menschen mit einer Behinderung oder chronisch kranke Menschen, für die ein Präsenzstudium kaum oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, profitieren von der Methodik des Fernstudiums, da ein Großteil des Studiums zuhause erledigt werden kann. Des Weiteren sieht die WBH das Fernstudium als gut geeignet, Menschen, für die bspw. aufgrund familiärer Verpflichtungen ein Präsenzstudium nicht infrage kommt, den Zugang zum Studium zu ermöglichen.

Dass ein Nachteilsausgleich bei besonderen Lebenslagen eingeräumt werden kann, ist in § 18 der Allgemeinen Bestimmungen hinterlegt. Mögliche Umsetzungen werden im Gleichstellungskonzept der Hochschule im Kapitel Inklusion dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die WBH verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich bei besonderen Lebenslagen. Diese Ausgleiche sind in den entsprechenden Ordnungen auf Studiengangsebene verbindlich verankert. Studierenden mit Kind steht eine zentrale Ansprechpartnerin als Mutterschutzbeauftragte zur Verfügung.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass durch die Form des Fernstudiums eine höhere Flexibilität in den Studienbedingungen erreicht werden kann. Darüber hinaus überarbeitet die WBH zurzeit ihr aktuelles Gleichstellungskonzept und möchte gerade im Bereich der Frauenförderung noch stärker werden, zum Beispiel mit verschiedenen Veranstaltungsformaten für Frauen in MINT-Studiengängen. Auf diese Weise soll sowohl der Anteil weiblicher Studierenden wie auch Lehrenden sukzessive in den technischen Studiengängen erhöht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der Covid-19 Pandemie wurden die Gespräche zur Begutachtung der Studienprogramme online durchgeführt.
- Am 15.07.2022 legte die WBH überarbeitete Versionen der beiden Prüfungsordnungen sowie der Beschreibung der Module „Masterkolleg“ und „Elektrodynamik“ vor

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung Hessen

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr.-Ing. Andreas Ahrens: Professur für Elektrotechnik und Informatik, Hochschule Wismar
- Prof. Dr.-Ing Jürgen Krome: Professur für Mechatronik, Hochschule Hamm-Lippstadt

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Dipl.-Ing. Martina Baucks: Elektronikentwicklung bei Lenze SE, Aerzen

c) Vertreter der Studierenden

- Maximilian Franke: Studiengang „Elektro- und Informationstechnik“ (Diplom), HTW Dresden

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01



Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Elektrotechnik (M.Eng.) [Elektro- und Informationstechnik M. Eng/ M.Sc.]

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9, 12 und 15 in Prozent-Angaben)

Jahr ²⁾	Studienanfänger:innen mit Studienbeginn in Jahr X		Absolvent:innen in RSZ ³⁾ oder schneller mit Studienbeginn in Jahr X (18 m)			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Jahr X (24 m)			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Jahr X (30 m)			Absolvent:innen in > RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Jahr X (ab 31 m)		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
2022 (bis 28.02.)	10	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2021	36	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2020	25	7	1	0	4%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2019	26	1	0	0	0%	4	0	15%	3	0	12%	1	0	4%
2018	25	0	1	0	4%	0	0	0%	8	0	32%	6	0	24%
2017 (ab 26.09)	2	0	0	0	0%	1	0	50%	0	0	0%	0	0	0%
Insgesamt	124	10	2	0	2%	5	0	4%	11	0	9%	7	0	6%

¹⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent:innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester und länger absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im Jahr 2017.

²⁾ An der WBH verläuft der Studienbetrieb nicht in Zeitsemestern (flexibler Studienstart); die Angaben beziehen sich daher auf Kalenderjahre, nicht auf semesterbezogene Kohorten.

³⁾ Der Studiengang hat eine RSZ von drei Leistungssemestern (18 Monate) in einem Umfang von 90 ECTS. Die RSZ bei Studierenden mit Homogenisierungsphase umfasst vier Semester (24 Monate) in einem Umfang von 120 ECTS. Dies betrifft derzeit 31 der 124 Studienanfänger:innen und drei Absolvent:innen mit Studienbeginn in den Jahren 2018 und 2019.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Elektrotechnik (M.Eng.) [Elektro- und Informationstechnik M. Eng/ M.Sc.]

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Jahr

Jahr ¹⁾	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022 (bis 28.02.)	0	0			
2021	0	0			
2020	1	0			
2019	6	2			
2018	10	5			
2017 (ab 26.09)			1		
Insgesamt	17	8			

¹⁾ An der WBH verläuft der Studienbetrieb nicht in Zeitsemestern (flexibler Studienstart); die Angaben beziehen sich daher auf Kalenderjahre, nicht auf semesterbezogene Kohorten.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Elektrotechnik (M.Eng.) [Elektro- und Informationstechnik M. Eng/ M.Sc.]

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussjahr ¹⁾	Studiendauer in RSZ ²⁾ oder schneller (0-18m)	Studiendauer in RSZ + 1 Semester (24m)	Studiendauer in RSZ + 2 Semester (30m)	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester (ab 31m)	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022 (bis 28.02.)	0	0	0	0	0
2021	1	4	6	7	18
2020	1	0	6	0	7
2019	0	0	0	0	0
2018	0	0	0	0	0
2017 (ab 26.09)	0	0	0	0	0
Insgesamt	2	4	12	7	25

¹⁾ An der WBH verläuft der Studienbetrieb nicht in Zeitsemestern (flexibler Studienstart); die Angaben beziehen sich daher auf Kalenderjahre, nicht auf semesterbezogene Kohorten.

²⁾ Der Studiengang hat eine RSZ von drei Leistungssemestern (18 Monate) in einem Umfang von 90 ECTS. Die RSZ bei Studierenden mit Homogenisierungsphase umfasst vier Semester (24 Monate) in einem Umfang von 120 ECTS. Dies betrifft derzeit 3 Absolventen, die auch in der Statistik erfasst sind. Sie erlangten ihren Abschluss im Jahr 2021 (jeweilige Studiendauer: 22 Monate (schneller als RSZ), 30 Monate und 34 Monate.

1.2 Studiengang 02

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Mechatronik (M.Eng.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9, 12 und 15 in Prozent-Angaben)

Jahre ²⁾	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Jahr X		Absolvent:innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Jahr X (24 Monate) ³⁾			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Jahr X (30 Monate)			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Jahr X (36 Monate)			Absolvent:innen in > RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Jahr X (ab 37 m)		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
2022 (bis 28.02)	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2021	8	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2020	10	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2019	14	3	3	0	21%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
2018	7	2	0	0	0%	1	0	14%	1	1	14%	1	1	14%
2017	10	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	1	0	10%
2016	11	1	0	0	0%	0	0	0%	3	0	27%	1	1	9%
2015 (ab 29.09.)	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
Insgesamt	61	9	3	0	5%	1	0	2%	4	1	7%	3	2	5%

¹⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent:innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester und länger absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im Jahr 2015.

²⁾ An der WBH verläuft der Studienbetrieb nicht in Zeitsemestern (flexibler Studienstart); die Angaben beziehen sich daher auf Kalenderjahre, nicht auf semesterbezogenen Kohorten.

³⁾ Die RSZ des Studiengangs umfasst vier Leistungssemester in einem Umfang von 120 ECTS. Das erste Leistungssemester ist als Homogenisierungsphase angelegt.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Mechatronik (M.Eng.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Jahr

Jahr ¹⁾	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022 (28.02.)	0	1			
2021	0	0			
2020	0	0			
2019	2	1			
2018	0	3			
2017	0	1			
2016	0	4			
2015 (ab 29.09.)	0	0			
Insgesamt	2	10			

¹⁾ An der WBH verläuft der Studienbetrieb nicht in Zeitsemestern (flexibler Studienstart); die Angaben beziehen sich daher auf Kalenderjahre, nicht auf semesterbezogenen Kohorten.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Mechatronik (M.Eng.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Jahr

Abschlussjahr ¹⁾	Studiendauer in RSZ oder schneller ²⁾	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022 (bis 28.02.)	0	1	0	0	1
2021	1	2	2	3	8
2020	0	0	0	1	1
2019	0	0	1	1	2
2018	0	0	0	0	0
2017	0	0	0	0	0
2016	0	0	0	0	0
2015 (ab 29.09.)	0	0	0	0	0
Insgesamt	1	3	3	5	12

¹⁾ An der WBH verläuft der Studienbetrieb nicht in Zeitsemestern (flexibler Studienstart); die Angaben beziehen sich daher auf Kalenderjahre, nicht auf semesterbezogene Kohorten.

²⁾ Die RSZ des Studiengangs umfasst vier Leistungssemester in einem Umfang von 120 ECTS. Das erste Leistungssemester ist als Homogenisierungsphase angelegt.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.10.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	28.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	04.05.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online-Begutachtung; Präsentation des Online-Campus

2.1 Studiengang 01

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2017 bis 30.09.2022 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

2.2 Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 07.12.2010 bis 30.09.2016 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 29.09.2015 bis 30.09.2022 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)